

25.01.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/021

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2016/057, 2016/059; 2017/126, 2017/247

**Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge.,
Kernstadt
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neu- stadt a. Rbge.	07.02.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	12.02.2018 -							
Verwaltungsausschuss	19.02.2018 -							
Rat	08.03.2018 -							

Beschlussvorschlag

1. Den eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/021 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 167 „Vergnügungsstätten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/021). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/021 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Zur Umsetzung des vom Rat am 10.07.2014 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Sicherung städtebaulicher Ziele erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den konzeptionell ausgewiesenen Ausschlussgebieten eingeschränkt werden, um städtebauliche Missstände und Spannungen zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer: 5110610.4291120		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	2.819,88 EUR	EUR

Saldo	EUR	EUR
-------	-----	-----

Begründung

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat durch Beschluss am 10.07.2014 das durch die GMA erarbeitete Vergnügungsstättenkonzept gebilligt, um dieses als Grundlage zur Beurteilung von Vorhaben heranziehen zu können. Bei dem vom Rat gebilligten Konzept handelt es sich um ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ohne rechtsverbindliche Wirkung. Zur rechtsverbindlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 167 sollen die Ergebnisse des Vergnügungsstättenkonzepts aufgreifen und diese nach Abwägung in eine für jedermann verbindliche Form übertragen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine strategische Planung für die Kernstadt von Neustadt a. Rbge.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 04. bis einschließlich 18. Dezember 2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.11.2017 zur Abgabe ihrer Stellungnahme binnen Monatsfrist aufgefordert. Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, welche laut dem Abwägungsvorschlag zurückgestellt wird.

Die Abwägungsvorschläge sind als Anlage 1 beigelegt.

Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Planung trägt zu dem strategischen Ziel „Wohnumfeld attraktiv gestalten“ bei, indem die rechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten ermöglicht wird. Eine unkontrollierte und unkoordinierte Errichtung von Vergnügungsstätten kann die vorhandene Infrastruktur und die attraktiven Innenstadtlagen nachhaltig beeinträchtigen. Zur Umsetzung des vom Rat am 10.07.2014 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den konzeptionell ausgewiesenen Ausschlussgebieten eingeschränkt werden, um eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen und Nutzungen oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planung wird durch die Mittel des Produktkontos 5110610.4291120 Aufwendungen für Planungsleistungen finanziert. Die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 167 wurde an das Planungsbüro Plan & Recht vergeben. Die noch zu tragenden Kosten belaufen sich auf 2.819,88 EUR (siehe finanzielle Auswirkungen). Ausreichende Mittel stehen zur Verfügung.

So geht es weiter

Nach Beschluss des Rates wird der Bebauungsplan bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Abwägungstabelle der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten"

3. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten"
4. Festsetzungsblätter
5. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten"
6. Zusammenfassende Erklärung